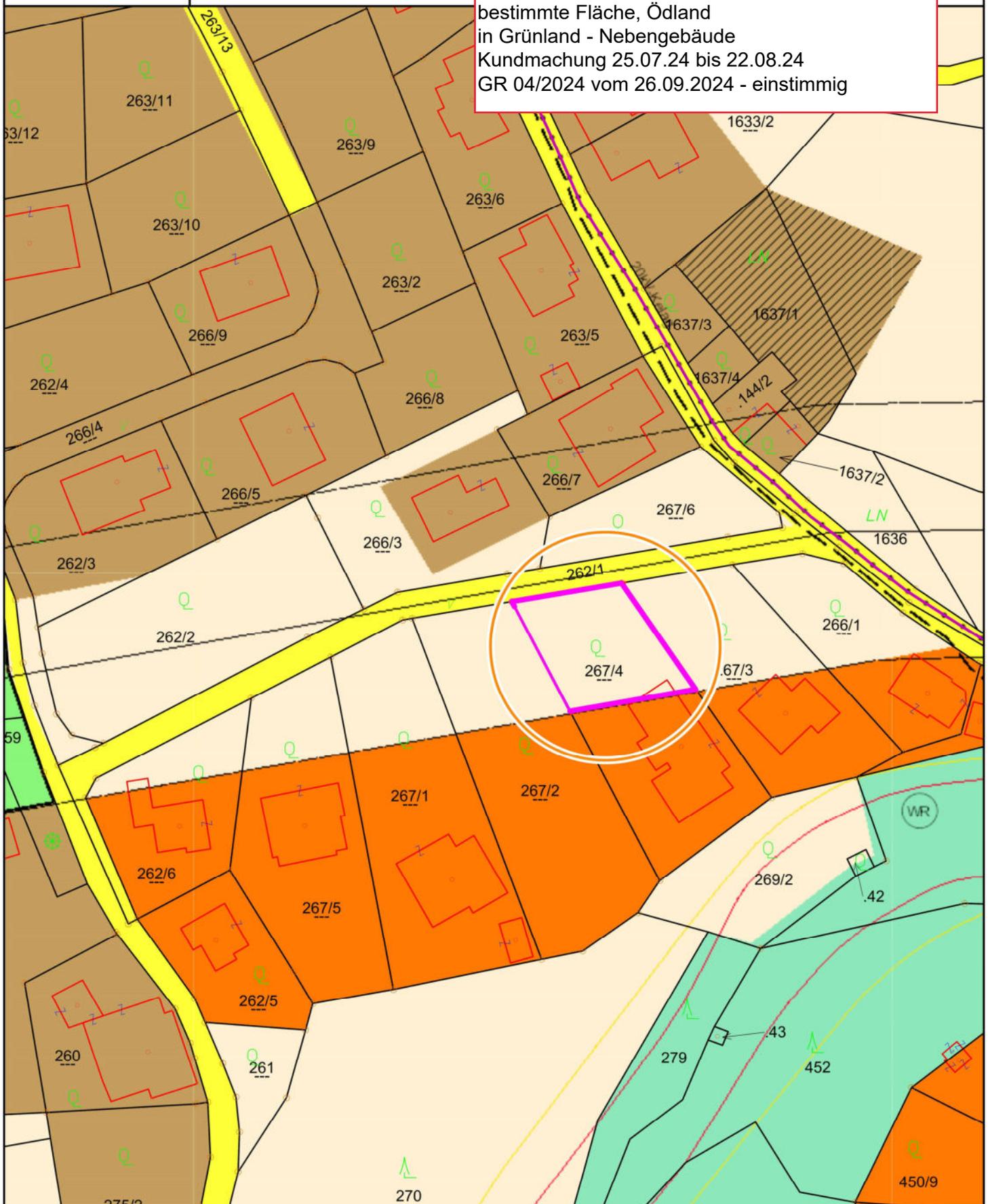




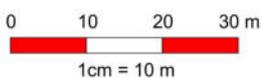
Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See
Hauptplatz 1, 9871 Seeboden am Millstätter See
Tel: 04762/81255-0
Fax: 04762/82834
E-Mail: seeboden@ktn.gde.at

FWP-01/24

Umwidmung des Grundstückes 267/4-T
KG 73207 Lieseregg
Teilfläche von 530 m²
von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft
bestimmte Fläche, Ödland
in Grünland - Nebengebäude
Kundmachung 25.07.24 bis 22.08.24
GR 04/2024 vom 26.09.2024 - einstimmig



Maßstab 1 : 1 000



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2024. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.

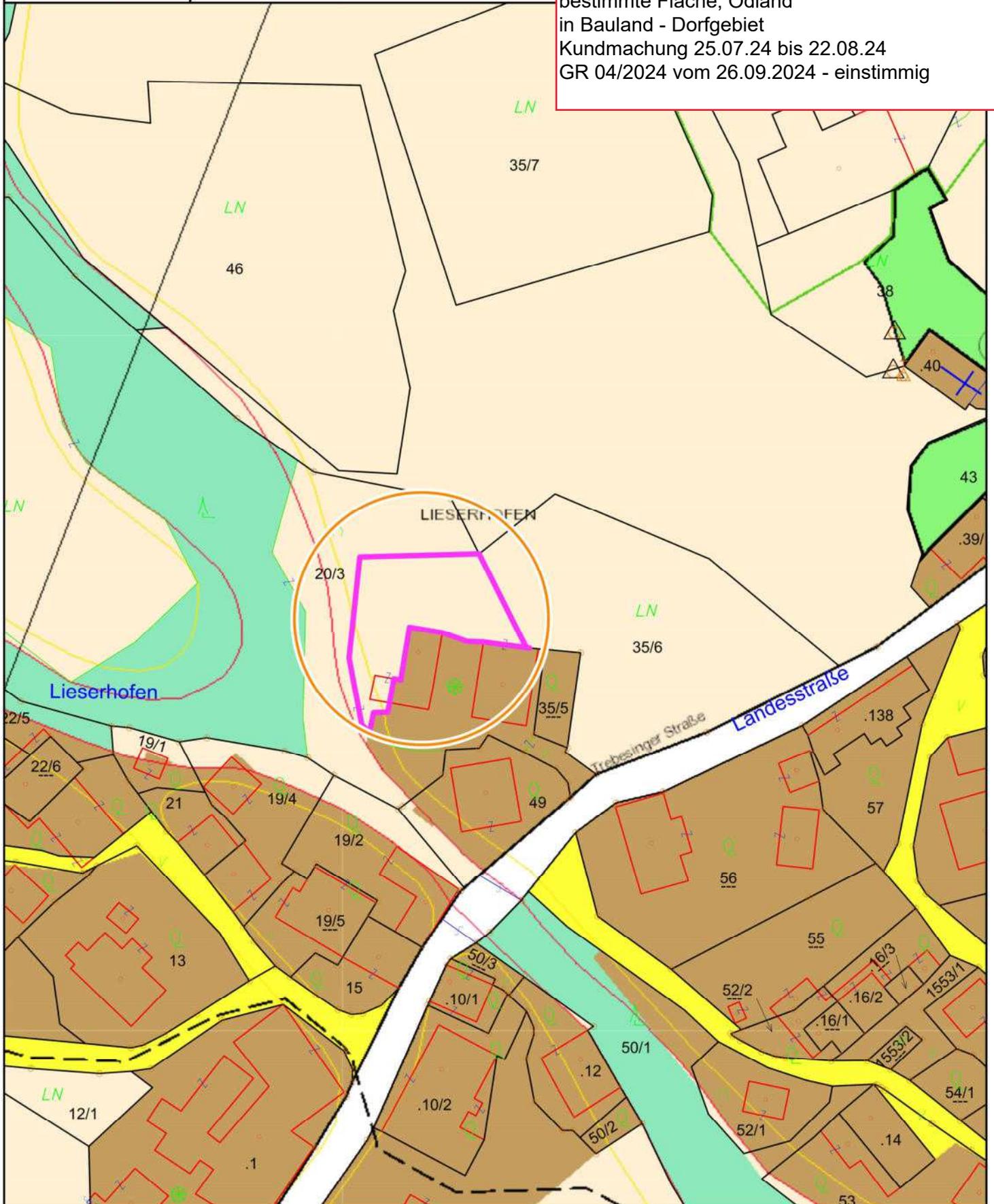




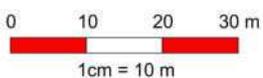
Marktgemeinde Seeboden am Millstätter
Hauptplatz 1, 9871 Seeboden am Millstätter See
Tel: 04762/81255-0
Fax: 04762/82834
E-Mail: seeboden@ktn.gde.at

FWP-03/24

Umwidmung des Grundstückes 20/3-T
KG 73218 Lieserhofen
Teilfläche von 590 m²
von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft
bestimmte Fläche, Ödland
in Bauland - Dorfgebiet
Kundmachung 25.07.24 bis 22.08.24
GR 04/2024 vom 26.09.2024 - einstimmig



Maßstab 1 : 1 000



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2023. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.

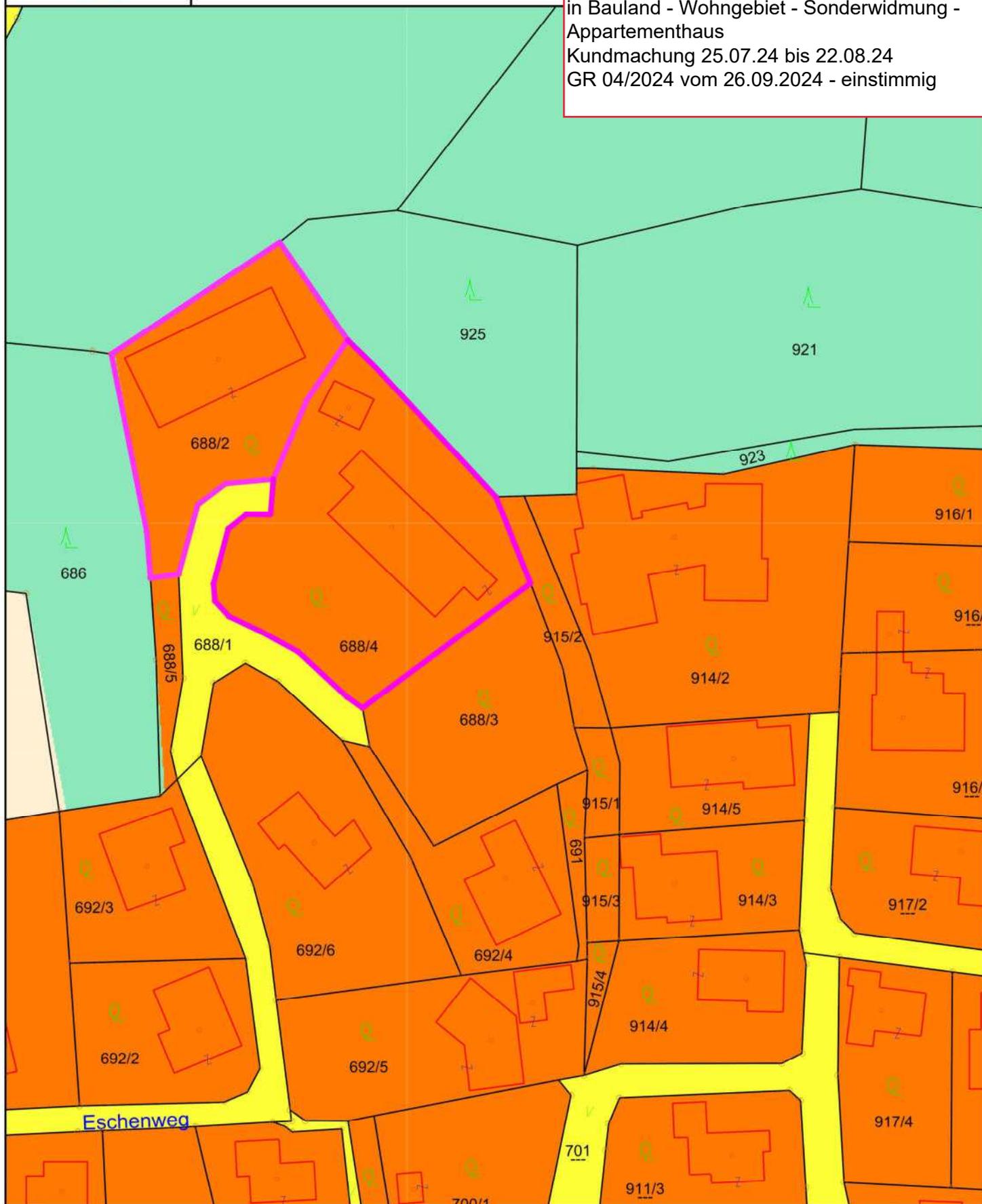




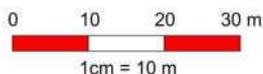
Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See
Hauptplatz 1, 9871 Seeboden am Millstätter See
Tel: 04762/81255-0
Fax: 04762/82834
E-Mail: seeboden@ktn.gde.at

FWP-05/24

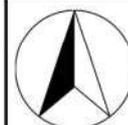
Umwidmung der Grundstücke 688/2, 688/4
beide KG 73212 Seeboden
Fläche von 3.948 m²
von Bauland - Wohngebiet
in Bauland - Wohngebiet - Sonderwidmung -
Appartementhaus
Kundmachung 25.07.24 bis 22.08.24
GR 04/2024 vom 26.09.2024 - einstimmig



Maßstab 1 : 1 000



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.10.2023. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.

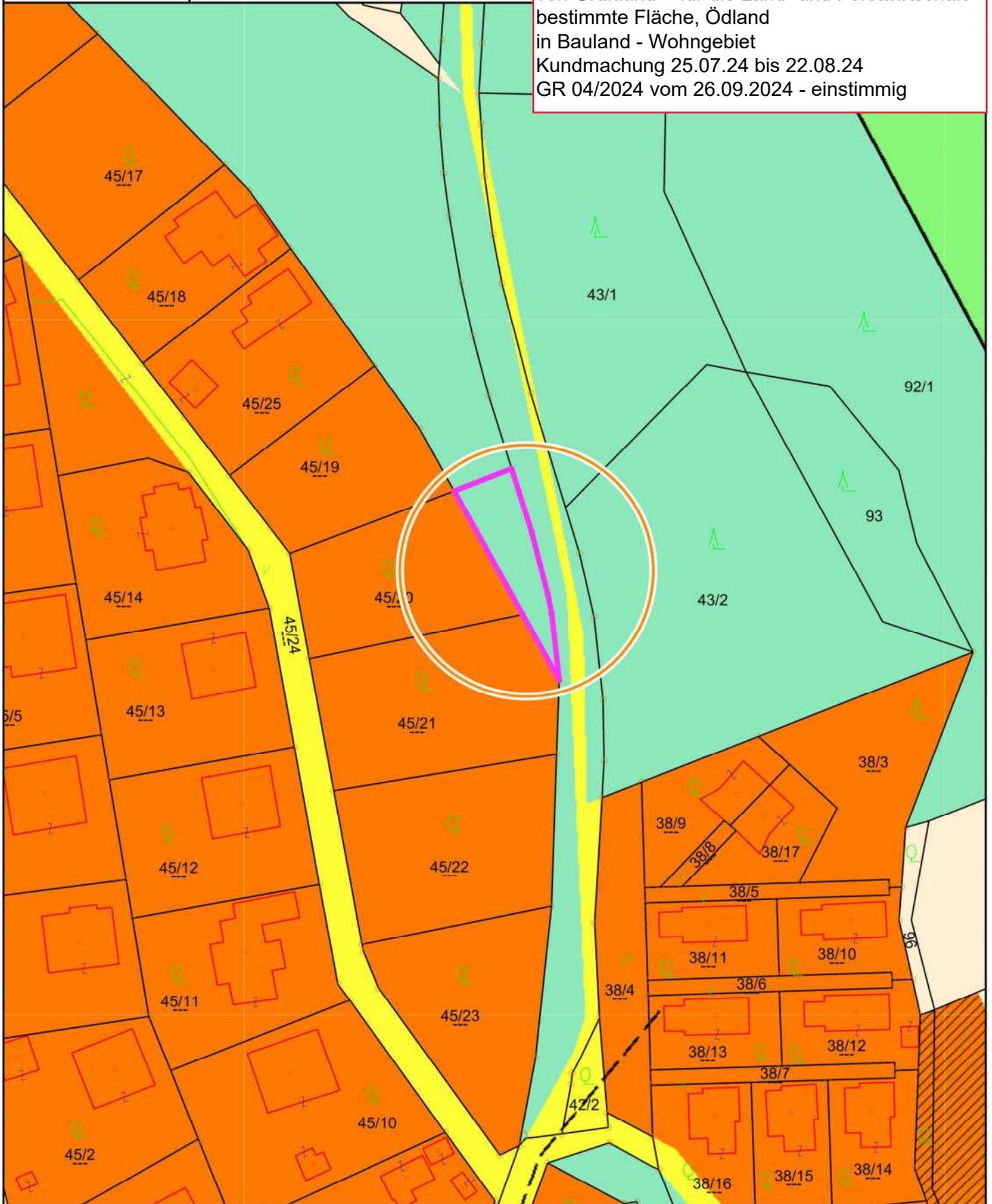




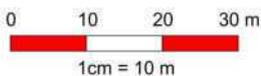
Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See
Hauptplatz 1, 9871 Seeboden am Millstätter See
Tel: 04762/81255-0
Fax: 04762/82834
E-Mail: seeboden@ktn.gde.at

FWP-06/24

Umwidmung des Grundstückes 45/20-T
KG 73207 Lieseregg
Teilfläche von 287 m²
von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft
bestimmte Fläche, Ödland
in Bauland - Wohngebiet
Kundmachung 25.07.24 bis 22.08.24
GR 04/2024 vom 26.09.2024 - einstimmig



Maßstab 1 : 1 000



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.10.2023. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.

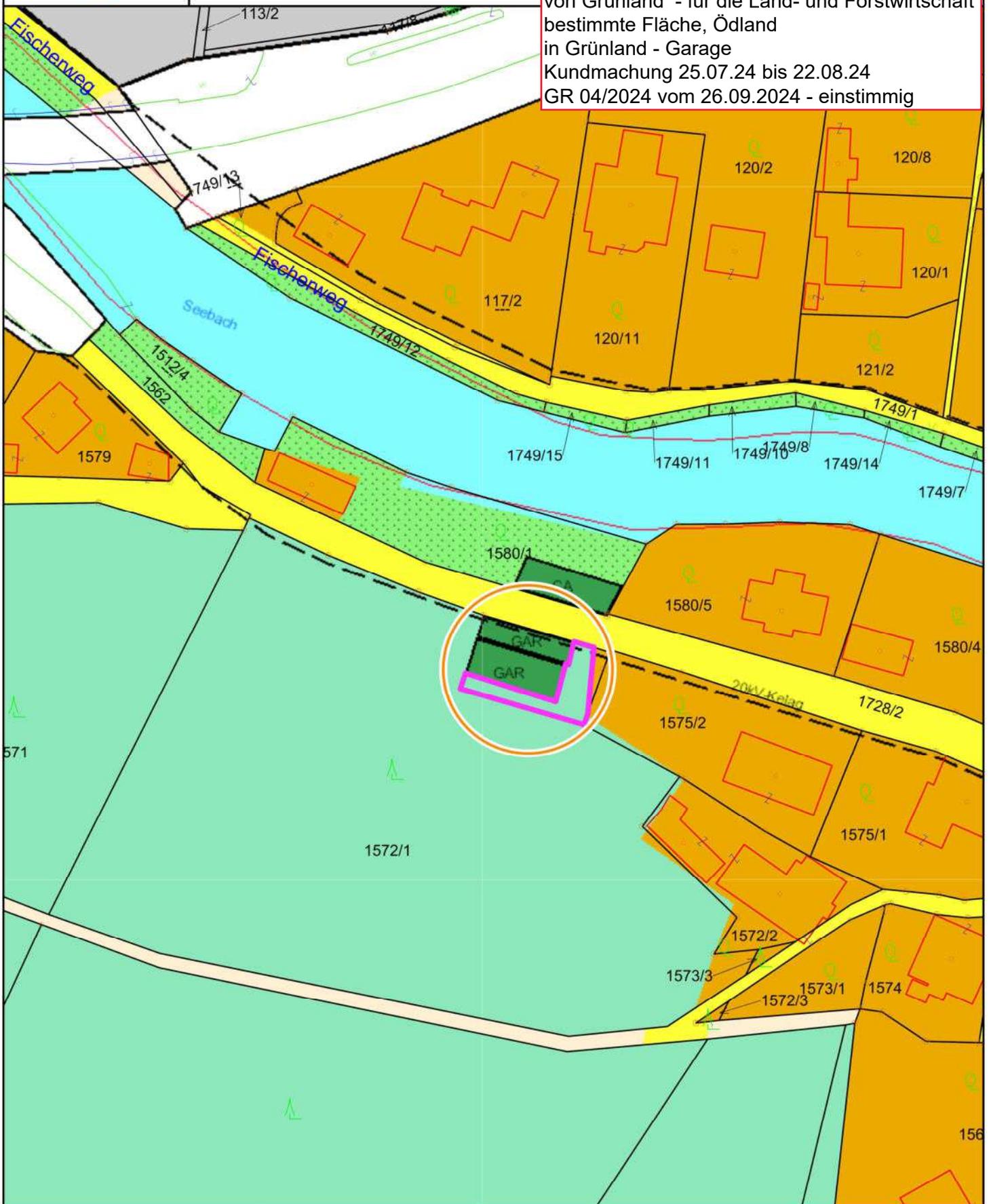




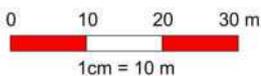
Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See
Hauptplatz 1, 9871 Seeboden am Millstätter See
Tel: 04762/81255-0
Fax: 04762/82834
E-Mail: seeboden@ktn.gde.at

FWP-08/24

Umwidmung des Grundstückes 1572/1-T
KG 73212 Seeboden
Teilfläche von 140 m²
von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft
bestimmte Fläche, Ödland
in Grünland - Garage
Kundmachung 25.07.24 bis 22.08.24
GR 04/2024 vom 26.09.2024 - einstimmig



Maßstab 1 : 1 000



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.10.2023. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.



Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 - Standort, Raumordnung
und Energie, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See
Hauptplatz 1
9871 Seeboden

MARKTGEMEINDEAMT
Seeboden am Millstätter See
9871 Hauptplatz 1

eingel.: 21. Jan. 2025

per mail

Datum	18.01.2025
Zahl	RO-111-16906/2024-11

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Barbara Zuschig
Telefon	050 536-35026
Fax	050 536-35000
E-Mail	abt15.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 6
-------	---------

Betreff:

Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See - Flächenwidmungsplanänderungen 1/2024, 3/2024,
5/2024, 6/2024 und 8/2024; Bescheid;

BESCHIED

Über Antrag der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 11. November 2024, ha. eingelangt
am selben Tag, Unterlagen nachgereicht am 26. November 2024, ergeht nachstehender

Spruch:

Der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom
26. September 2024, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter
den Punkten

- 1/2024** eine Teilfläche von 530 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 267/4, KG Lieseregg, in Grünland-Nebengebäude (§ 27 K-ROG 2021),
- 3/2024** eine Teilfläche von 590 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 20/3, KG Lieserhofen, in Bauland-Dorfgebiet (§ 17 K-ROG 2021),
- 5/2024** eine Teilfläche von 3.948 m² aus den als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstücken Nr. 688/2 und 688/4, KG Seeboden, in Bauland-Wohngebiet Sonderwidmung Appartementhaus (§ 18 i.V.m. § 30 K-ROG 2021),
- 6/2024** eine Teilfläche von 287 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 45/20, KG Lieseregg, in Bauland-Wohngebiet (§ 18 K-ROG 2021),
- 8/2024** eine Teilfläche von 140 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1572/1, KG Seeboden, in Grünland-Garage (§ 27 K-ROG 2021)

festgelegt wurde, wird gemäß § 38 Abs. 6 i.V.m. § 39 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl. Nr. 59/2021, i.d.g.F., genehmigt.

Begründung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See hat in seiner Sitzung am

26. September 2024 beschlossen, den Flächenwidmungsplan abzuändern. Mit Schreiben vom 11. November 2024, ha. eingelangt am selben Tag, Unterlagen nachgereicht am 26. November 2024, hat die Gemeinde die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieses Beschlusses geltend gemacht.

Mit ha. Schreiben vom 27. November 2024, Zl. RO-111-16906/2024-8, wurde die Abteilung 15, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, des Amtes der Kärntner Landesregierung ersucht, im Gegenstand ein raumordnungsfachliches Amtssachverständigen-Gutachten anher abzugeben.

In Entsprechung dieses Ersuchens teilte der raumordnungsfachliche Amtssachverständige der Abteilung 15, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, des Amtes der Kärntner Landesregierung mit Stellungnahme vom 11. Dezember 2024, Zl. RO-111-16906/2024-10, ha. eingelangt am 14. Jänner 2025, der Aufsichtsbehörde nachstehendes mit:

„In Beantwortung Ihres Schreibens vom 27.11.2024 (Zahl: RO-111-16906/2024-8), betreffend die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See in seiner Sitzung am 26.09.2024 beschlossenen Flächenwidmungsplanänderungen 1, 3, 5, 6 und 8/2024, ergeht von Seiten der Unterabteilung Fachliche Raumordnung folgende Stellungnahme:

Umwidmungsbegehren

1/2024

eine Teilfläche von 530 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 267/4, KG Lieseregg, in Grünland-Nebengebäude

Die Vorprüfung zu dem ggst. Begehren hat wie folgt gelaute:

Vorprüfung - Gemeindedaten - Punkt 1/2024

Stellungnahme Gemeinde:

Die Marktgemeinde Seeboden am M.S. steht der Anregung grundsätzlich positiv gegenüber. Die gewünschte Widmungskategorie Grünland - Nebengebäude ist aufgrund der Schutzzone (Hochspannungsleitung) für das geplante Gebäude geeignet.

Ergebnis: positiv

Vorprüfung - Fachliche Raumordnung - Punkt 1/2024

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Aufgrund der vorhandenen Schutzzone der Hochspannungsleitung ist die beabsichtigte Errichtung eines Nebengebäudes vorab mit der KELAG (Verbund?) abzuklären.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Zusammenfassende abschließende Stellungnahme

Dem ggst. Akt beiliegend ist eine Stellungnahme der KELAG - Kärnten Netz GmbH vom 16.07.2019 (allgemeine Hinweise; Hinweis auf das rechtzeitige Einvernehmen mit der KELAG vor Baubeginn herzustellen, usw.....), und infolge vom 26.11.2024 (cit: "Grundsätzlich besteht seitens der KNG - Kärnten Netz GmbH kein Einwand, wenn die Hinweise und Auflagen der beiliegenden Stellungnahme berücksichtigt werden."), der Abteilung 8 - SUP - Strategische Umweltprüfung vom 13.08.2024 (cit: "Gemäß der Rechnungshofberichte Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte (Bund 2011/8) und Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte Follow-up-Überprüfung (Bund 2014/9) sollten im Bereich der Hochspannungsfreileitungen **keine** Objekte errichtet werden, um mögliche Ausbau-, Umbau- bzw. Sanierungsmaßnahmen an den Freileitungen ermöglichen zu können. Dem Antrag kann daher aus umweltfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden.").

Seitens der Fachabteilung darf festgehalten werden, dass seitens der KELAG zu dem ggst. Umwidmungsbegehren eine Stellungnahme (positiv mit Auflagen; Vorabklärung bei Bauverfahren) vorliegt.

Seitens der Abteilung 8 - SUP - Strategische Umweltprüfung liegt zu dem ggst. Begehren (derzeit) jedoch eine negative Stellungnahme bei bzw. wird lediglich darauf hingewiesen, dass im "ggst. Bereich" keine Objekte errichtet werden **sollten**.

D.h. abschließend und zusammenfassend, dass seitens der Fachabteilung das ggst. Begehren der Festlegung einer spezifischen Grünlandwidmung (Grünland-Nebengebäude) aufgrund der positiven Stellungnahme (positiv mit Auflagen) der KELAG fachlich befürwortet werden kann. Größe und Ausmaß wie auch Höhe sind im Folgeverfahren (Bauverfahren usw.) abzuklären/festzulegen. Die Empfehlung der Umweltabteilung hinsichtlich der Hintanhaltung bzw. Nichtzustimmung zu dem ggst. Umwidmungsbegehren wäre rechtlich (Abwägung mit Stellungnahme KELAG) zudem zu interpretieren.

Raumplanerische Empfehlung: Fachliche Zustimmung zur Umwidmung

Umwidmungsbegehren

3/2024

eine Teilfläche von 590 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 20/3, KG Lieserhofen, in Bauland-Dorfgebiet

Die Vorprüfung zu dem ggst. Begehren hat wie folgt gelautet:

Vorprüfung - Gemeindedaten - Punkt 3/2024

Stellungnahme Gemeinde:

Einer Arrondierung wie nach Rücksprache mit DI Ebner festgelegt und auch vom Widmungswerber angeregt, kann zugestimmt werden.

Ergebnis: positiv

Vorprüfung - Fachliche Raumordnung - Punkt 3/2024

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Es handelt sich um eine geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbar bebauten Baulandanschluss, teilweise Richtigstellung der Situation zur möglichen Errichtung weiterer Nebengebäude (Traktorunterstand, Garage usw.).

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Zusammenfassende abschließende Stellungnahme

Dem ggst. Akt beiliegend sind u.a. Stellungnahmen der Abteilung 12 - Wasserwirtschaft Spittal vom 01.10.2024 (positiv mit Auflagen, Hinweis auf Stellungnahme der WLV) sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nord-Ost vom 19.08.2024 (keine Einwände; im Bauverfahren ist die WLV zu laden).

D.h. abschließend und zusammenfassend kann somit von Seiten der Unterabteilung Fachliche Raumordnung mitgeteilt werden, dass dem ggst. Begehren unter Zugrundelegung des prinzipiell positiven Vorprüfungsergebnisses sowie unter Zugrundelegung der beiliegenden Stellungnahmen/Unterlagen/Gutachten fachlich zugestimmt werden kann. Die in den einzelnen Stellungnahmen formulierten Auflagen/Empfehlungen usw. sind in den Folgeverfahren abzuklären/vorzuschreiben/durchzuführen/zu kontrollieren.

Raumplanerische Empfehlung: Fachliche Zustimmung zur Umwidmung

Umwidmungsbegehren

5/2024

eine Teilfläche von 3.948 m² aus den als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstücken Nr. 688/2 und 688/4, KG Seeboden, in Bauland-Wohngebiet Sonderwidmung Appartementhaus

Die Vorprüfung zu dem ggst. Begehren hat wie folgt gelautet:

Vorprüfung - Gemeindedaten - Punkt 5/2024Stellungnahme Gemeinde:

Die Sonderwidmung - Appartementhaus wurde erst ca. 1973 eingeführt. Es gab eine Übergangsbestimmung die Widmungskategorie bei solchen Gebäuden anzupassen bzw. zu bereinigen. Dieses Gebäude wurde 1972 im Baubescheid auch als Appartementhaus bewilligt und seit der Bauvollendung als solches verwendet. Die damals verabsäumte Korrektur der Widmungskategorie soll nun bereinigt werden.

Ergebnis: positiv

Vorprüfung - Fachliche Raumordnung - Punkt 5/2024

Das ggst. Begehren ist - wie den Gemeindecangaben entnehmbar - sozusagen eine Nachführung/Richtigstellung eines Appartementhauses (mit entsprechender Baubewilligung) aus dem Jahre 1973. Aufgrund beabsichtigter Verkäufe ist man auf das Fehlen der "seinerzeitigen" Widmungsfestlegung aufmerksam geworden.

Seitens der Fachabteilung wird empfohlen, die ggst. Festlegung umfassend mit dem Ortsplaner der Gemeinde hinsichtlich möglicher Folgewirkungen/Nutzungskonflikte (ebenfalls fortsetzendes bebauts Wohngebiet usw.) raumordnungsfachlich abzuklären bzw. ein Gutachten (zur Beschlussfassung) beizubringen.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Zusammenfassende abschließende Stellungnahme

Dem ggst. Akt beiliegend ist - wie im Rahmen der Vorprüfung empfohlen - eine raumplanerische Stellungnahme vom Raumplanungsbüro LWK Villach, welcher abschließend und zusammenfassend u.a. zu entnehmen ist, cit: "Das Ziel der ggst. Umwidmung ist die Schaffung der raumordnungsrechtlichen Basis für die Sanierung der in die Jahre gekommenen Appartementanlage. Eine Verwendungsänderung ist nicht geplant. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand und der schon lange bestehenden Nutzungssituation ist von keinen nachteiligen Umweltbelastungen auszugehen. Da die Anzahl der Wohnungen nicht gesteigert wird, kommt es zu keiner maßgeblichen Veränderung der Verkehrsbelastung und aufgrund der erhöhten Lage des Areals keine unmittelbaren funktionalen und räumlichen Zusammenhänge mit den südlichen Einfamilienhäusern. Die Appartementhäuser wurden im Jahre 1971 baupolizeilich genehmigt. Es handelt sich um eine Widmungsanpassung an die schon seit mindestens 50 Jahren bestehende Nutzung. Aus raumordnungsfachlicher Sicht sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Der Widmungsantrag steht somit nicht im Widerspruch zu den Entwicklungszielen der Gemeinde."

D.h. abschließend und zusammenfassend kann somit von Seiten der Unterabteilung Fachliche Raumordnung mitgeteilt werden, dass dem ggst. Begehren unter Zugrundelegung des prinzipiell positiven Vorprüfungsergebnisses sowie unter Zugrundelegung der beiliegenden Stellungnahmen/Unterlagen/Gutachten fachlich zugestimmt werden kann.

Raumplanerische Empfehlung: Fachliche Zustimmung zur Umwidmung

Umwidmungsbegehren**6/2024**

eine Teilfläche von 287 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 45/20, KG Lieseregg, in Bauland-Wohngebiet

Die Vorprüfung zu dem ggst. Begehren hat wie folgt gelautet:

Vorprüfung - Gemeindedaten - Punkt 6/2024Stellungnahme Gemeinde:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundstücksfläche nach Vereinigung mit dem Trennstück 1 um 287 m² größer ist, als im Widmung-Online ausgewiesen - die Fläche des Gst 45/20 ist vom Programm

vorerfasst und konnte unsererseits nicht händlich erweitert werden. Jene 287 m² stellen die angesuchte Umwidmungsfläche dar (siehe beiliegend auch Vermessungsurkunde). Aus Sicht der Gemeinde handelt es sich um eine Arrondierung und steht dem Widmungswunsch nichts entgegen.

Ergebnis: positiv

Vorprüfung - Fachliche Raumordnung - Punkt 6/2024

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Geringfügige Baulandarrondierung im Randbereich der lt. ÖEK ausgewiesenen Siedlungsgrenzen zur besseren Bebaubarkeit der ggst. Parzelle.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Zusammenfassende abschließende Stellungnahme

Dem ggst. Akt beiliegend sind u.a. Stellungnahmen der BH Spittal an der Drau, Bereich 8, Land- und Forstwirtschaft vom 07.08.2024 (kein Einwand, keine Waldflächen direkt betroffen).

D.h. abschließend und zusammenfassend kann somit von Seiten der Unterabteilung Fachliche Raumordnung mitgeteilt werden, dass dem ggst. Begehren unter Zugrundelegung des prinzipiell positiven Vorprüfungsergebnisses sowie unter Zugrundelegung der beiliegenden Stellungnahmen/Unterlagen/Gutachten fachlich zugestimmt werden kann.

Raumplanerische Empfehlung: Fachliche Zustimmung zur Umwidmung

Umwidmungsbegehren

8/2024

eine Teilfläche von 140 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1572/1, KG Seeboden, in Grünland-Garage

Die Vorprüfung zu dem ggst. Begehren hat wie folgt gelautet:

Vorprüfung - Gemeindedaten - Punkt 8/2024

Stellungnahme Gemeinde:

Zustimmung zur Erweiterung - siehe Erstwidmung FWP-28/14 und Erweiterung FWP-15/15 - sowie der Auffüllung der Widmung.

Ergebnis: positiv

Vorprüfung - Fachliche Raumordnung - Punkt 8/2024

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Geringfügige Erweiterung der vorhandenen spezifischen Garagennutzung bzw. teilweise Richtigstellung der Situation.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Zusammenfassende abschließende Stellungnahme

Dem ggst. Akt beiliegend sind u.a. Stellungnahmen der BH Spittal an der Drau, Bereich 8, Land- und Forstwirtschaft vom 07.08.2024 (positiv; Hinweis auf Rodungsbewilligung).

D.h. abschließend und zusammenfassend kann somit von Seiten der Unterabteilung Fachliche Raumordnung mitgeteilt werden, dass dem ggst. Begehren unter Zugrundelegung des prinzipiell positiven Vorprüfungsergebnisses sowie unter Zugrundelegung der beiliegenden Stellungnahmen/Unterlagen/Gutachten fachlich zugestimmt werden kann.

Raumplanerische Empfehlung: Fachliche Zustimmung zur Umwidmung“

Gemäß § 38 Abs. 6 K-ROG 2021 bedarf der Flächenwidmungsplan – ausgenommen in den Fällen des § 40 – zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Der Bürgermeister hat den vom Gemeinderat beschlossenen Flächenwidmungsplan einschließlich der Erläuterungen, der

eingelangten Stellungnahmen und der Niederschrift über die Beschlussfassung des Gemeinderates der Landesregierung zu übermitteln. Werden die Erläuterungen, die eingelangten Stellungnahmen oder die Niederschrift über die Beschlussfassung des Gemeinderates nicht übermittelt, ist nach § 13 Abs. 3 AVG vorzugehen.

Gemäß § 39 Abs. 1 K-ROG 2021 gilt für das Verfahren bei der Änderung des Flächenwidmungsplanes § 38 mit der Maßgabe, dass

1. Änderungen des Flächenwidmungsplanes – ausgenommen im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 40 – dürfen nach Tunlichkeit nur einmal jährlich erfolgen, wenn nicht zwingende öffentliche Interessen vorliegen, und
2. die Genehmigung auch zu versagen ist, wenn die Voraussetzungen nach § 34 nicht gegeben sind.

Gemäß Abs. 2 leg.cit. hat die Gemeinde vor der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes in einem Vorprüfungsverfahren entweder eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen, ob der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes fachliche Gründe der Raumordnung entgegenstehen, oder der Landesregierung ein raumordnungsfachliches Gutachten eines Sachverständigen vorzulegen, welches bescheinigt, dass der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes keine raumordnungsfachlichen Gründe entgegenstehen.

Sonstige, noch nicht in diesem Verfahren abgeklärte, infrastrukturelle, technische und naturräumliche Fragen sind in den noch durchzuführenden Folgeverfahren abzuklären.

Zu Umwidmungspunkt 1/2024 wird zudem festgehalten, dass die KNG-Kärnten Netz GmbH bevollmächtigte Anlagenbetreiberin der über verfahrensgegenständlichen Grundstück führenden 110 kV-Leitung ist. Seitens der KNG-Kärnten Netz GmbH besteht kein Einwand gegen die Umwidmung, wenn die Hinweise und Auflagen laut Stellungnahme vom 26.11.2024 eingehalten werden.

Aufgrund dieses Sachverhaltes war unter Bedacht auf die zitierte Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten Behörde;
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann-Stellvertreter:
Martin Gruber

**Auszug aus der Niederschrift
der Sitzung Nr. 04/2024
des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See**

Datum: Donnerstag, 26. September 2024
Dauer: 18:30 bis 20:10 Uhr
Ort: Kulturhaus Seeboden – Kleiner Saal

Anwesend:	Bgm. Schäfauer Thomas	Vorsitzender
	GR-Ersatzm. Koch Georg	Ersatz für 1. Vbgm. Ino Bodner
	GR Czubacha Anton	
	GR ⁱⁿ Eichholzer Carolin	
	GR-Ersatzm. Tscharnutter Sandra	Ersatz für GR Egger Markus
	GR Goja Philipp	
	GV Grasser Thomas	
	GR ⁱⁿ Grießer Evelyn	
	GV Grechenig Roman	
	GR Gruber Horst	
	GR DI Jeßner Dominik	
	GR Ing. Koch Franz	
	GR Lax Christian	
	GR Moser Bernd	
	GR-Ersatzm. Koch Hellmuth	Ersatz für GV ⁱⁿ Preiml Vanessa
	GR-Ersatzm. Alperth Reinhilde	Ersatz für GR Ing. Pucher C., MSc
	GR Mag. Russek Bernhard	
	GR Sachs-Ortner Martin	
	GR Sachs-Ortner Wolfgang	
	GR-Ersatzm. Pacher Dieter	Ersatz für GR Stranig Bernd
	GR Tölderer Roland	
	GR Ing. Tölderer Wolfgang	
	GR Wandling Herwig	
	GR ⁱⁿ DI Wiedl Melanie	
	GV Zwischenberger Horst	
entschuldigt:	GR Stranig Bernd	Terminkollision
	GV ⁱⁿ Preiml Vanessa	Terminkollision
	GR Ing. Pucher Christopher, MSc	Terminkollision
	2. Vbgm. Ing. Kapeller Hans	krank, kein Ersatz
	1. Vbgm. Bodner Ino	krank
	GR Egger Markus	Terminkollision
	GR Mag. Unterdorfer-Morgenstern Markus	krank, kein Ersatz
beratend:	BAL ⁱⁿ Mag. ^a Kammersberger Astrid	
	DI DI (FH) Frohnwieser Mario	
	FV ⁱⁿ Kuttin Susanne	
Schriftführerin:	Altersberger Cordula	

Amtsleiter: Mag. (FH) Possegger Josef

Die heutige Sitzung wurde mit Einladungsschreiben vom 19.09.2024 unter Bekanntgabe des Datums, des Beginns, des Ortes sowie nachfolgender Tagesordnung mittels E-Mail an die von den GR-Mitgliedern bekannt gegebenen Adressen einberufen. Die Sendebestätigungen liegen vor.

Tagesordnung:

01. Eröffnung – Begrüßung
02. Beschlussfähigkeit
03. Niederschriftfertiger – Bestellung
04. Tagesordnung – Genehmigung

--

10. FWP Änderungen 2023/2024 – Beschluss

--

Die Einladung mit den Tagesordnungspunkten wurde in der Zeit vom 19.09.2024 bis 26.09.2024 an der Amtstafel der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See kundgemacht. In der Einladung wurde darauf hingewiesen, dass vor Eingang in die Tagesordnung eine Fragestunde abgehalten wird.

Im Gemeindeamt sind keine Anfragen für die Fragestunde eingelangt. Daher kann diese entfallen.

Tagesordnung

01. Eröffnung – Begrüßung

Herr Bürgermeister Schäfauer als Vorsitzender begrüßt den Zuhörer, die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

02. Beschlussfähigkeit

Herr GR Ing. Christopher Pucher, MSc und Herr GR Markus Egger sind heute zur Sitzung terminlich verhindert und werden von Frau Reinhilde Alperth und Frau Sandra Tscharnutter vertreten. Beide werden heute angelobt. Der Bürgermeister ersucht daher die Mitglieder des Gemeinderates und alle im Sitzungsraum Anwesenden sich zu erheben und führt die Angelobung durch. Er verliest die Angelobungsformel, die wie folgt lautet:

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach dem besten Wissen und Gewissen zu fördern“.

Frau Reinhilde Alperth und Frau Sandra Tscharnutter legen mit den Worten „Ich gelobe“ das vorher verlesene Gelöbnis in die Hand des Bürgermeisters ab.

Herr Bürgermeister Schäfauer stellt die Beschlussfähigkeit fest.

03. Niederschriftfertiger – Bestellung

Antrag Bgm. Schäfauer:

Zu Fertigern der heutigen Niederschrift und Stimmzählern werden GR Ing. Wolfgang Tölderer und GR Wolfgang Sachs-Ortner bestellt.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

04. Tagesordnung – Genehmigung

Antrag Bgm. Schäfauer:

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form genehmigt und um den TOP

19. Feuerwehren - Austausch KLF Lieserhofen auf ein KLF-A

erweitert.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

--

10. FWP Änderungen 2023/2024 – Beschluss

Vortrag GV Grasser:

--

10.04. FWP 01/2024 – Gst. 267/4-T KG 73207 in Grünland – Nebengebäude Beschluss

Umwidmung einer Teilfläche von 530 m² des Grundstückes 267/4, KG 73207 Lieseregg, von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Nebengebäude

Lage	Kötzing - südöstlich des Reiterhofes Podesser		
Lage örtl. Verb.	im Siedlungsbereich		
O-flä	Wiese		
Gde	positiv		
WVA	Gde-WVA-Anschluss Versorgungsbereich	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Abw	Kanalanschluss Versorgungsbereich	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
VkE	Verbindungsstraße		
Zone	nein		
BPA 06.02.24	Zustimmung -e		
21.03.24	zur Vorprüfung		
	positiv mit Auflagen		
GP 21.05.24	Bebauungsverpflichtung Besicherung	mit <input checked="" type="checkbox"/>	Fachgutachten KELAG (SN wird erst im BV übermittelt)

	Sonstige			
Ku 25.07.24	bis 22.08.24			
	SN privat	ja	X	nein



Antrag des Bauausschusses und Gemeindevorstandes durch GV Grassler:

Der Umwidmung einer Teilfläche von 530 m² des Grundstückes 267/4, KG 73207 Lieseregg, von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Nebengebäude wird zugestimmt.

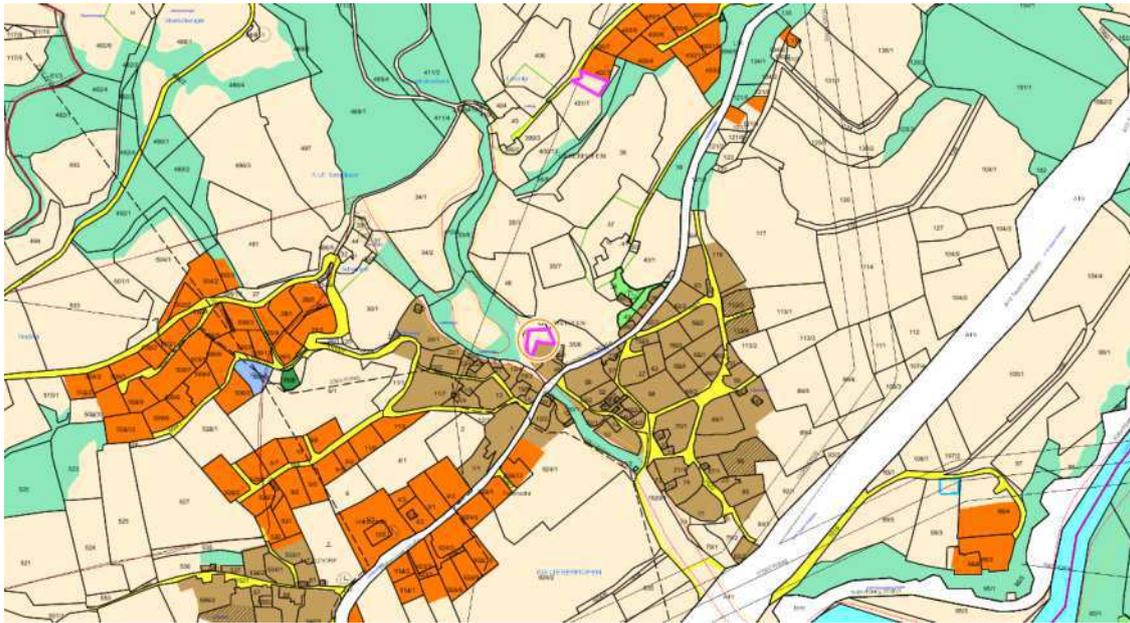
Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

10.05. FWP 03/2024 – Gst. 20/3-T KG 73218 in Bauland – Dorfgebiet Beschluss

Umwidmung einer Teilfläche von 590 m² des Grundstückes 20/3, KG 73218 Lieserhofen, von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet

Lage	Lieserhofen – Lieserhofer Straße 93			
Lage örtl. Verb.	am Rande des Siedlungsbereiches			
O-flä	Wiese			
Gde	positiv Einer Arrondierung wie nach Rücksprache mit DI Ebner festgelegt und auch vom Widmungswerber angeregt, kann zugestimmt werden.			
WVA	Gde-WVA-Anschluss	Versorgungsbereich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	- teilweise – Erweiterung um Widmungsfläche erforderlich
Abw	Kanalanschluss	Versorgungsbereich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	- teilweise – Erweiterung um Widmungsfläche erforderlich
VkE	Landesstraße (L10 Trebesinger Straße)			
Zone	teilw. WG			
BPA 06.02.24	Zustimmung -e			
21.03.24	zur Vorprüfung			
GP 21.05.24	positiv mit Auflagen			
	Bebauungsverpflichtung Besicherung	mit	X	Fachgutachten WLV (positiv – BV laden) Abt. 12 – UA Wasserwirtschaft SP (positiv)

	Sonstige		
Ku 25.07.24	bis 22.08.24		
	SN privat	ja	X nein



Antrag des Bauausschusses und Gemeindevorstandes durch GV Grassler:

Der Umwidmung einer Teilfläche von 590 m² des Grundstückes 20/3, KG 73218 Lieserhofen, von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet wird zugestimmt.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

10.06. FWP 05/2024 – Gst. 688/2, 688/4 KG 73212 in Bauland - Wohngebiet - Sonderwidmung – Appartementhaus Beschluss

Umwidmung einer Fläche von 3.948 m² der Grundstücke 688/2, 688/4, KG 73212 Seeboden, von Bauland – Wohngebiet in Bauland - Wohngebiet - Sonderwidmung – Appartementhaus

Lage	Seeboden – Eschenweg 17 + 19
Lage örtl. Verb.	am Rande des Siedlungsbereiches
Gde	positiv Die Sonderwidmung – Appartementhaus wurde erst ca. 1973 eingeführt. Es gab eine Übergangsbestimmung die Widmungskategorie bei solchen Gebäuden anzupassen bzw. zu bereinigen. Dieses Gebäude wurde 1972 im Baubescheid auch als Appartementhaus bewilligt und seit der Bauvollendung als solches verwendet. Die damals verabsäumte Korrektur der Widmungskategorie soll nun bereinigt werden.
WVA	Gde-WVA-Anschluss Versorgungsbereich <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Abw	Kanalanschluss Versorgungsbereich <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
VkE	Verbindungsstraße
Zone	nein
BPA 06.02.24	Lt. Antrag BPA soll für beide Objekte (Eschenweg 17 + 19) gleichzeitig die Bereinigung erfolgen.

	Zustimmung -e			
21.03.24	zur Vorprüfung			
GP 21.05.24	positiv mit Auflagen			
		Bebauungsverpflichtung Besicherung	mit	Fachgutachten
	X	Sonstige – Raumplanungsfachgutachten (Erstellung LWK; positiv)		
Ku 25.07.24	bis 22.08.24			
	SN privat		ja	X nein



Antrag des Bauausschusses und Gemeindevorstandes durch GV Grasser:

Der Umwidmung einer Fläche von 3.948 m² der Grundstücke 688/2, 688/4, KG 73212 Seeboden, von Bauland – Wohngebiet in Bauland - Wohngebiet - Sonderwidmung – Appartementhaus wird zugestimmt.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

10.07. FWP 06/2024 – Gst. 45/20-T KG 73207 in Bauland – Wohngebiet Beschluss

Umwidmung einer Teilfläche von 287 m² des Grundstückes 45/20, KG 73207 Lieseregg, von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet

Lage	Seeboden West – östlich Heiserhottweg sowie westlich Seebacherstraße			
Lage örtl. Verb.	am Rande des Siedlungsbereiches			
O-flä	Wiese			
ÖEK	innerhalb der Siedlungsgrenz			
Gde	positiv			
WVA	Gde-WVA-Anschluss			
	Versorgungsbereich	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise	– Erweiterung um Widmungsfläche erforderlich

Abw	Kanalanschluss		ja	<input checked="" type="checkbox"/>	teilweise – Erweiterung um
	Versorgungsbereich				Widmungsfläche erforderlich
VkE	Gemeindestraße				
Zone	nein				
BPA 06.02.24	Zustimmung -e				
21.03.24	zur Vorprüfung				
GP 21.05.24	positiv mit Auflagen				
	Bebauungsverpflichtung		mit	<input checked="" type="checkbox"/>	Fachgutachten
	Besicherung				BFI (positiv)
	Sonstige				
Ku 25.07.24	bis 22.08.24				
	SN privat		ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein



In der Wechselrede wurde erwähnt, dass das Grundstück bereits geteilt wurde.

Antrag des Bauausschusses und Gemeindevorstandes durch GV Grasser:

Der Umwidmung einer Teilfläche von 287 m² des Grundstückes 45/20, KG 73207 Lieseregg, von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet wird zugestimmt.

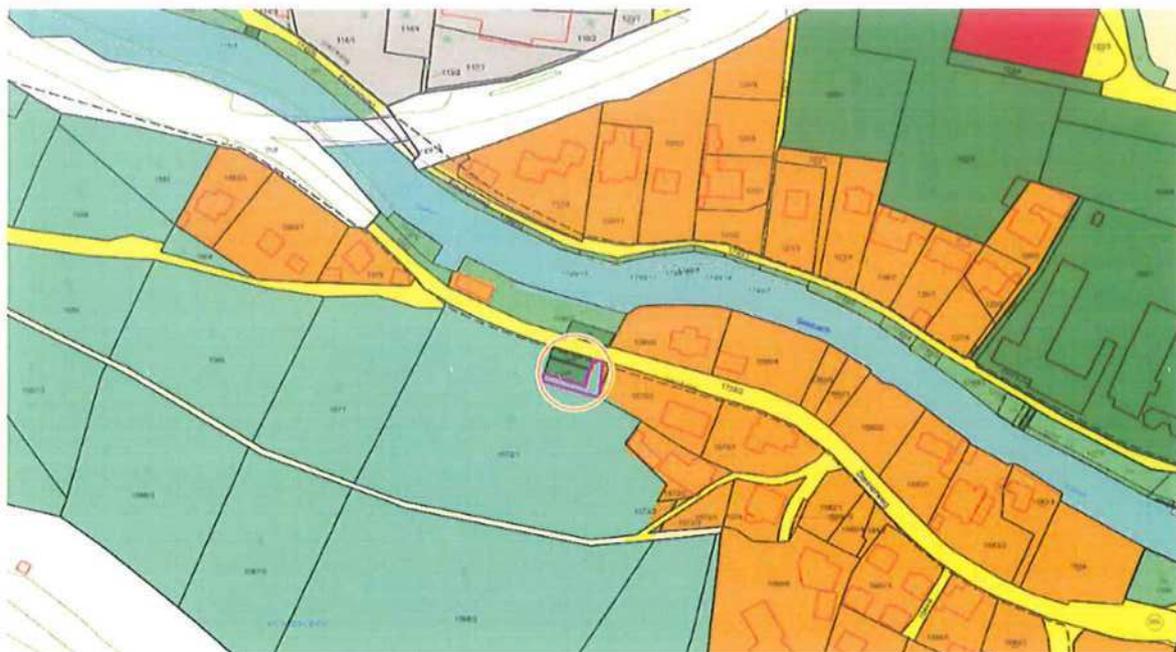
Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

10.08. FWP 08/2024 – Gst. 1572/1-T KG 73212 in Grünland – Garage Beschluss

Umwidmung einer Teilfläche von 140 m² des Grundstückes 1572/1, KG 73212 Seeboden, von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garage

Lage	Südlich der Steiner Straße
Lage örtl. Verb.	im Siedlungsbereich
O-flä	nach Süden ansteigende Waldfläche
ÖEK	Tourismusfunktion – Bebauungsplan/Bebauungskonzept
Gde	positiv Zustimmung zur Erweiterung - siehe Erstwidmung FWP-28/14 und Erweiterung FWP-15/15 - sowie der Auffüllung der Widmung.
VkE	Verbindungsstraße

Zone	nein			
BPA 06.02.24	Zustimmung -e			
21.03.24	zur Vorprüfung			
GP 21.05.24	positiv mit Auflagen			
	Bebauungsverpflichtung Besicherung	mit	X	Fachgutachten BFI (BV vorher Rodungsbewilligung)
	Sonstige			
Ku 25.07.24	bis 22.08.24			
	SN privat	ja	X	nein



Antrag des Bauausschusses und Gemeindevorstandes durch GV Grasser:

Der Umwidmung einer Teilfläche von 140 m² des Grundstückes 1572/1, KG 73212 Seeboden, von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garage wird zugestimmt.

Abstimmung: Antrag einstimmig angenommen

F. d. R. d. A.

